GEMEINDE
OBERRIET

Betreibungsamt Oberriet, Staatsstr. 92, 9463 Oberriet SG
Tel. 071 763 64 91 / betreibungsamt@oberriet.ch

Merkblatt für Schuldner im Betreibungsverfahren

Sie haben das erste Mal eine Betreibung erhalten? Folgendes Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte des schweizerischen Betreibungsverfahrens geben. Für Einzelheiten und spezielle Arten der Schuldbetreibung, welche hier nicht einzeln behandelt werden, dürfen Sie sich gerne an das zuständige Betreibungsamt wenden.

1) Zahlungsbefehl

Der Zahlungsbefehl wird Ihnen entweder durch die Post oder durch das Betreibungsamt persönlich zugestellt. Die zustellende Person bestätigt die Zustellung durch ihre Unterschrift auf dem Zahlungsbefehl. Mit der Zustellung werden folgende Fristen ausgelöst:

a. 20 Tage – Zahlung der Gesamtforderung

Die Gesamtforderung des Zahlungsbefehls setzt sich wie folgt zusammen:

Forderungen gemäss Auflistung Zahlungsbefehl
aufgelaufener Zins
Betreibungskosten
Inkassogebühr

Bitte klären Sie vor der Zahlung beim Betreibungsamt den genauen Gesamtbetrag ab und verlangen einen Einzahlungsschein per Zahlungsdatum.

b. 10 Tage – Erhebung (Teil-)Rechtsvorschlag

Sie haben das Recht, die gesamte Forderung oder einen Teil davon zu bestreiten, sofern Sie damit nicht einverstanden sind. Der Rechtsvorschlag ist schriftlich oder mündlich an das Betreibungsamt zu richten.

Die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags kann grundsätzlich nicht verlängert werden (Ausnahme Art. 33 SchKG). Deshalb gilt es, die Forderung direkt nach der Zustellung des Zahlungsbefehls genau zu prüfen.

2) Verfahren nach Erhebung Rechtsvorschlag

Der Rechtsvorschlag bewirkt die vorläufige Einstellung der Betreibung. Der Gläubiger muss die nächsten Schritte zur Beseitigung des Rechtsvorschlags vornehmen. Sofern der Gläubiger ein entsprechendes Verfahren einleitet, werden Sie vom Gericht oder der Schlichtungsstelle informiert.

Betreibungsamt Oberriet
Beseitigung Rechtsvorschlag

Unternimmt der Gläubiger innerhalb von 3 Monaten nichts, um den Rechtsvorschlag zu beseitigen, können Sie ein **Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte** stellen.

Betreibungsamt Oberriet
Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte

GEMEINDE OBERRIET

Betreibungsamt Oberriet, Staatsstr. 92, 9463 Oberriet SG
Tel. 071 763 64 91 / betreibungsamt@oberriet.ch

3) Pfändungsverfahren

Je nach Art des Schuldners und der Forderung wird die Betreibung auf Pfändung oder Konkurs fortgesetzt.

Konkursamt St. Gallen
Fortsetzung der Betreibung auf Konkurs

Sie werden vom Betreibungsamt zur Pfändung vorgeladen. Zum Zeitpunkt der Pfändungsankündigung haben Sie letztmals die Möglichkeit, die offene Forderung vollständig zu begleichen und die Pfändung zu verhindern. Folgende Punkte gilt es bei der Pfändung zu beachten:

- □ Erteilung wahrheitsgetreuer Informationen
- □ Einhaltung der Termine
- □ Einreichung der geforderten Unterlagen

Sie erhalten nach dem Pfändungsvollzug die **Pfändungsurkunde** zugestellt. Darin ist festgehalten, ob eine Einkommens- (z.B. Lohn) oder eine Vermögenspfändung (z.B. Grundstück, Fahrzeug) verfügt wurde.

Meistens erfolgt eine **Einkommenspfändung**, welche dem Arbeitgeber direkt angezeigt wird. Eine „stille Lohnpfändung“ ohne Anzeige an den Arbeitgeber wird nur bewilligt, sofern sämtliche Gläubiger schriftlich zustimmen. Die Einverständnisse müssen Sie selbständig einholen.

Im Falle einer Einkommenspfändung enthält die Pfändungsurkunde die **Existenzminimumberechnung**, basierend auf den eingereichten Unterlagen und den Angaben am Pfändungsvollzug. Ändert sich an Ihrer persönlichen Situation etwas oder sind Sie mit der Berechnung nicht einverstanden, wenden Sie sich umgehend an das Betreibungsamt.

Kanton St. Gallen
Kreisschreiben zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums

4) Abschluss einer Betreibung

Eine Betreibung kann auf zwei verschiedene Arten abgeschlossen werden:

A Vollständige Zahlung

B Ausstellung eines Verlustscheins

Berner Schuldenberatung
Erklärung und Wirkungen des Verlustscheins

5) Löschung einer Betreibung im Betreibungsregister

Ab Einleitung der Betreibung erscheint eine Betreibung auf dem standardisierten Betreibungsregisterauszug. Eine Löschung der Betreibung ist aber möglich, beispielsweise nach erfolgter Zahlung an das Betreibungsamt. Es muss wie folgt vorgegangen werden:

I. Kontaktaufnahme mit dem Gläubiger (Telefon, Mail)
II. ev. Zahlung einer Löschungsgebühr beim Gläubiger
    ➔ das Betreibungsamt erhebt für die Löschung keine Gebühr
III. Zustellung des Löschungsantrages durch den Gläubiger an das Betreibungsamt

Der Gläubiger kann selbst entscheiden, ob er seine Zustimmung für die Löschung der Betreibung erteilt. Er ist dazu nicht verpflichtet.